

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 246

Die Rektorin der
Kunsthochschule Berlin Weißensee
Bühringstraße 20, 13086 Berlin

20.07.2021

Inhalt:

6 Seiten

**I. Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Kunsthochschule Berlin Weißensee (KHB)
II. Satzung der Studierendenschaft der Kunsthochschule Berlin Weißensee (KHB) in der Fassung
vom 15. Dezember 2020**

I.

Aufgrund des § 90 Abs.1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) hat das Studierendenparlament der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung vom 29.11.2011 wird wie folgt geändert:

- a) Die Formulierung „Studenten“ wird in der gesamten Fassung in „Studierende“ geändert. Dies beinhaltet auch die Änderung weiterer Worte wie Studentenschaft, Studentenausschuss, Studentenparlament etc.
- b) § 2 Absatz (1) wird wie folgt geändert:
Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder zugrunde zu legen. Mandate von Zurückgetretenen werden nicht mitgezählt.
- c) § 2 Absatz (2) wird wie folgt geändert:
Sind ein Drittel der stimmberechtigten Studierendenparlamentsmitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen, so gilt das Studierendenparlament als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- d) § 2 Absatz (3) wird wie folgt geändert:
Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die/der Vorsitzende nach 15 Minuten erneut die Beschlussfähigkeit prüfen. Ergibt sich eine Beschlussfähigkeit, wird die Sitzung fortgesetzt, andernfalls gilt sie als geschlossen.
- e) § 2 Absatz (4) wird wie folgt geändert:
Studierendenparlamentsmitglieder, die eine Sitzung verlassen, müssen dies der/dem Schriftführenden mitteilen.
- f) Punkt 3 von § 3 Absatz (1) wird gestrichen und zum neuen Absatz (2) des § 10:
Der AStA beschließt in Absprache mit dem Studierendenparlament über die Mitgliedschaft der

Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften.

- g) § 5 Absatz (1) wird wie folgt geändert:
Bei Mehrheitswahl wird der Sitz an Bewerbende mit der höchsten Stimmzahl vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- h) § 5 Absatz (2) wird wie folgt geändert:
Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, so gilt der Sitz als verwaist, falls es keine neue Bewerbung für den Platz gibt.
- i) § 6 Absatz (2) wird wie folgt geändert:
Die Person, welche bei der Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wird Vorsitzende. Die beiden anderen Mitglieder sind gleichberechtigte Stellvertretende.
- j) 8 Absatz (2) wird gestrichen.
- k) § 9 Absatz (1) wird wie folgt geändert:
Der AStA besteht aus
 1. einem Vorsitz,
 2. einer Stellvertretung, welche gleichzeitig für das Finanzreferat zuständig ist,
 3. aus weiteren Mitgliedern, denen folgende Aufgabenbereiche (Referate) zugeordnet sind:
 - Kulturreferat
 - Öffentlichkeitsreferat
 - Sozialreferat
 - Anti-Diskriminierungsreferat
- l) § 9 Absatz (3) wird wie folgt geändert:
Für jedes Mitglied des AStA kann eine Aufwandsentschädigung in Form von Pauschalzahlungen für festgelegte Aufgaben gewährt werden. Den Umfang der jeweiligen Aufgabe sowie die Höhe der Pauschale wird vom AStA in Absprache mit dem Studierendenparlament festgelegt.
- m) § 9 Absatz (4) wird wie folgt geändert:
Jedem Mitglied des AStA kann im Zusammenhang der Amtsführung auf Beschluss des AStA oder des Studierendenparlaments Rechtsschutz gewährt werden.
- n) § 11 Absatz (2) wird wie folgt geändert:
Jede Fachschaft wählt eine studentische Vertretung. Diese kann aus mehreren Personen bestehen und nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft wahr.
- o) § 12 Absatz (1) wird wie folgt geändert:
Urabstimmungen dienen der Meinungsbildung der Studierendenschaft. Sie haben bindenden Charakter, welcher jedoch in Ausnahmefällen und nur mit guter Begründung ausgesetzt werden kann.
- p) § 14 Absatz (3) wird wie folgt geändert:
Der AStA kann mit der Hochschulverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und anderer Verwaltungsaufgaben treffen. Wirtschaftler*in und Beauftragte*r des Haushaltes ist die zuständige Person des Finanzreferates. Bei Ausgaben über 500,- € muss der AStA-Vorsitz gegenzeichnen.

II.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Der Wortlaut der Satzung der Studierendenschaft der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 16.01.1993 wird unter Berücksichtigung der Änderungen vom 15.12.2020, 29.11.2011, 22.05.2005, 06.11.2002 und 15.12.2020 bekanntgemacht.

Satzung der Studierendenschaft der Kunsthochschule Weißensee (KHB) in der Fassung vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 90 Abs.1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) hat das Studierendenparlament der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung und der Wahlordnung.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich für Studierende.

§ 2

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder zugrunde zu legen. Mandate von Zurückgetretenen werden nicht mitgezählt.
- (2) Sind ein Drittel der stimmberechtigten Studierendenparlamentsmitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen, so gilt das Studierendenparlament als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die/der Vorsitzende nach 15 Minuten erneut die Beschlussfähigkeit prüfen. Ergibt sich eine Beschlussfähigkeit, wird die Sitzung fortgesetzt, andernfalls gilt sie als geschlossen.
- (4) Studierendenparlamentsmitglieder, die eine Sitzung verlassen, müssen dies der/dem Schriftführenden mitteilen.
- (5) Wird das Studierendenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands erneut einberufen, so ist es dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (6) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden an geeigneten Stellen öffentlich bekanntgegeben.

II. Studierendenparlament

§ 3

- (1) Das Studierendenparlament hat neben den gesetzlichen, folgende Aufgaben:
 1. Die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) oder einzelner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl; wobei Mitglieder des AStA nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sein sollen.
 2. Eine Geschäftsordnung für das Studierendenparlament zu beschließen.

§ 4

- (1) Das Studierendenparlament tagt:
 1. auf Beschluss des AStA,
 2. auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 3. auf Verlangen einer Fachschaft,
 4. auf Verlangen von 5 v.H. aller Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Termine für die Sitzungen werden den Mitgliedern des StuPa über geeignete Wege sowie durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 5

- (1) Bei Mehrheitswahl wird der Sitz an Bewerbende mit der höchsten Stimmzahl vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, so gilt der Sitz als verwaist, falls es keine neue Bewerbung für den Platz gibt.

III. Sitzungsleitung

§ 6

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung besteht aus drei Mitgliedern, die durch Mehrheitswahl gewählt werden.
- (2) Die Person, welche bei der Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wird Vorsitzende. Die beiden anderen Mitglieder sind gleichberechtigte Stellvertretende.
- (3) Mitglieder der Sitzungsleitung können mit Ausnahme der Festlegung der Sitzungstermine und des Vorschlags der Tagesordnung nur mehrheitlich gefasst werden.

§ 7

- (1) Die Sitzungsleitung ist für die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (2) Die Sitzungsleitung vertritt die Studierendenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten, wenn kein AStA im Amt ist.

IV. Ausschüsse

§ 8

- (1) Das Studierendenparlament kann neben dem Haushaltsausschuss weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einrichten. Diese sind an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden, rechenschaftspflichtig und jederzeit auflösbar.

V. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 9

- (1) Der AStA besteht aus
 1. einem Vorsitz,
 2. einer Stellvertretung, welche gleichzeitig für das Finanzreferat zuständig ist,
 3. aus weiteren Mitgliedern, denen folgende Aufgabenbereiche (Referate) zugeordnet sind:
 - Kulturreferat
 - Öffentlichkeitsreferat
 - Sozialreferat
 - Anti-Diskriminierungsreferat
- (2) Die Mitglieder des AStA werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit vom Studierendenparlament gewählt.
- (3) Für jedes Mitglied des AStA kann eine Aufwandsentschädigung in Form von Pauschalzahlungen für festgelegte Aufgaben gewährt werden. Den Umfang der jeweiligen Aufgabe sowie die Höhe der Pauschale wird vom AStA in Absprache mit dem Studierendenparlament festgelegt.
- (4) Jedem Mitglied des AStA kann im Zusammenhang der Amtsführung auf Beschluss des AStA oder des Studierendenparlaments Rechtsschutz gewährt werden.

§ 10

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der AStA beschließt in Absprache mit dem Studierendenparlament über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften.

VI. Fachschaft

§ 11

- (1) Die Studierenden einer Fachabteilung oder eines Studiengangs bilden jeweils eine Fachschaft.
- (2) Jede Fachschaft wählt eine studentische Vertretung. Diese kann aus mehreren Personen bestehen und nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft wahr.

VII. Urabstimmung

§ 12

- (1) Urabstimmungen dienen der Meinungsbildung der Studierendenschaft. Sie haben bindenden Charakter, welcher jedoch in Ausnahmefällen und nur mit guter Begründung ausgesetzt werden kann.
- (2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen auf:
 1. Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. Beschluss des AStA,
 3. Verlangen von 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft,
 4. Verlangen einer Fachschaft.
- (3) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments zu richten. Alternative bzw. ergänzende Fragen müssen auf Verlangen von
 1. einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. einer Fachschaft,
 3. 5 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft,
 4. dem AStA zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom AStA oder vom Studierendenparlament ein Ausschuss gebildet. Er kann aus Mitgliedern des AStA, StuPa oder der Studierendenschaft bestehen.
- (5) Der Ausschuss ist unverzüglich nach erfolgreichem Begehren zu konstituieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung im gesetzten Zeitrahmen in folgender Weise durchgeführt wird:
 1. Veröffentlichung der Anträge auf den dafür geeigneten, möglichst breite Öffentlichkeit erreichenden Wegen.
 2. Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Absatz 2.
 3. Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung an den öffentlichkeitswirksamen Orten.
- (6) Die Urabstimmung darf nicht in den Ferien und der ersten und letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden. Sie kann an mehreren Tagen stattfinden.

VIII. Studierendenschaftsvollversammlung

§ 13

- (1) Die Studierendenschaftsvollversammlung trägt zur Entscheidungsfindung der Studierendenschaft bei. Sie tritt auf
 1. Beschluss des Studierendenparlaments
 2. Beschluss des AStA,
 3. Verlangen einer Fachschaft,
 4. Verlangen von 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft zusammen.Die Studierendenschaftsvollversammlung ist durch die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments einzuberufen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.

- (3) Die Studierendenschaftsvollversammlung ist bei Anwesenheit von 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Studierendenschaftsvollversammlung haben für die Organe der Studierendenschaft empfehlenden Charakter.

IX. Finanzen

§ 14

- (1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 30. Dezember desselben Jahres.
- (2) Der neue Haushaltsplan und die Beitragsordnung werden dem StuPa rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem StuPa und der Rektorin zur Genehmigung bzw. Bestätigung vorgelegt.
- (3) Der AStA kann mit der Hochschulverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und anderer Verwaltungsaufgaben treffen. Wirtschaftler*in und Beauftragte*r des Haushaltes ist die zuständige Person des Finanzreferates. Bei Ausgaben über 500,-- € muss der AStA-Vorsitz gegenzeichnen.

X. Schlussbestimmung

§ 15

Die Satzung in dieser Fassung tritt mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.